

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 4 (1857)
Heft: 37

Rubrik: Anzeigen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten vielfach genannt, aber leuchtender und wohl auch reiner als dort auf der Arena gegenseitiger Irrungen, steht er in den Herzen vieler Hausfrauen und Erzieherinnen, die trefflich aus ihrer einst so vielbesuchten Anstalt in Fertigkeiten und Genie hervorgingen. Frau Niederer, ohne Zweifel die begabteste, gründlichste, geistigtiefste Schülerin des großen Pädagogen — stetsfort im erfrischenden Klima ächter Bildung lebend — fand nach dem Tode ihres Bruders für ihr Alter jenes sichere und freundliche Asyl, welches ein gemüthreiches und überlegenes Streben sich frühzeitig in dankbare Herzen baut.“

Glarus. Edles Beispiel. Die Glarner gehen allen andern Schweizern mit schönen Vermächtnissen voran; unterläßt es der Erblasser, so treten oft die Erben in die Lücke. So haben die Erben des verstorbenen Kirchenvogts Heußli in Mühlehorn 10,000 Franken zu Schul- und Armenzwecken vergabt.

St. Gallen. Flawyl. Zur Nachahmung. Sonntag den 26. Juli hat die evangelische Schulgenossenschaft daselbst den Gehalt ihrer zwei Primarlehrer ansehnlich erhöht, indem sie den des Oberlehrers um 300, den des Unterlehrers um 200 Fr. verbesserte. Der Oberlehrer bezieht nun einen jährlichen Gehalt von Fr. 1000, der Unterlehrer einen solchen von Fr. 800.

Wöchte es auch den katholischen Schulgenossen daselbst recht bald gelingen den Gehalt ihres schwach, nur mit 481 Fr. besoldeten Lehrers zu verbessern.

Graubünden. Bericht. In Folge eines erziehungsräthlichen Beschlusses sollen die beiden Kantonschulkonvikte auf nächsten Schulkursus vereinigt und der Leitung des dormaligen katholischen Moderators übergeben werden.

Räthsellösung vom Juli.

Ueber das Juli-Preisräthsel sind 17 richtige Lösungen in dem Worte „Unschuld“ eingegangen; von folgenden in poetischer Form: Herr F. B. Wyß, Lehrer in Zuchwyl (Solothurn); Hr. Ad. Probst, Lehrer in Schloßwyl (Bern); Hr. J. A. Ketz, Lehrer in Flawyl (St. Gallen); Hr. J. Imfeld, Pfarrer in Hägglingen (Aargau); Hr. C. Blaser, Lehrer in Laupen (Bern) und Friedrich Costeli, Lehrer in Flamatt (Freiburg.) Die ausgesetzten 7 Preise fielen durchs Loos an die Herren:

Bucher, Lehrer in Altbüren (Luzern).

Fäßler, Lehrer in Goldbach bei Rorschach (St. Gallen.)

Breit, Lehrer in Netligen (Bern).

Costeli, Lehrer in Flamatt (Freiburg).

Amstler, Oberlehrer in Billmachern (Aargau).

☞ Das August-Räthsel kommt in nächster Nummer.

Anzeigen.

Preisausreibung.

Wie bekannt, hat der im Herbst des vorigen Jahres zu Paris verstorbene Hr. Jakob Rudolf Schnell von Burgdorf durch letzte Willensverordnung den größten Theil seines bedeutenden Vermögens dem Kanton Bern vergabt, unter der Bedingung, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierung gut verwaltet und der jährliche Ertrag ausschließlich auf die Erziehung armer Mädchen verwendet werde. — Die nähern Bestimmungen des Testaments lauten wie folgt: „Es sollen eine oder mehrere Erziehungsanstalten errichtet werden, in welchen in der Folge wenigstens hundert Mädchen aus allen Theilen des Kantons ein gutes Unterkommen,

einfache und reinliche Kleidung, gesunde und kräftige Nahrung finden und überdies eine Erziehung erhalten sollen, durch welche sie zu sittlichen, bescheidenen und nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet und in den Stand gesetzt werden, beim Austritt aus der Anstalt auf ehrliche und sichere Weise ihr Brod zu verdienen und später gute und tugendhafte Hausmütter zu werden. Die aufzunehmenden Mädchen sind aus den ärmsten Klassen zu wählen. Waisen und Kinder schlechter Eltern sollen den Vorzug erhalten. Damit jedoch nicht Mädchen aufgenommen werden, welche in Folge vernachlässigter Erziehung bereits mit schlimmen Neigungen behaftet sind und deshalb einen schädlichen Einfluß auf die übrigen Zöglinge ausüben könnten, soll das Alter des Eintritts nicht über fünf Jahre bestimmt werden. Da der gute Erfolg einer solchen Anstalt einzig von einer guten Leitung, von einer geordneten Verwaltung und einer zweckmäßigen Erziehung abhängt, so soll ein Preis von fünfhundert Franken demjenigen in Aussicht gestellt und zuerkannt werden, welcher nach dem Gutachten dazu bestellter Sachverständiger die besten Rathschläge ertheilen und die Mittel zu Erreichung des angedeuteten Zweckes angeben wird."

In Ausführung der zuletzt angeführten testamentarischen Vorschrift und im Einverständniß mit dem Testamentsexekutor hat der Regierungsrath folgenden Beschluß gefaßt:

1) Es wird ein Preis von vierhundert Franken ausgesetzt für die beste Beantwortung nachstehender Fragen:

- a. Wie ist die aus dem Legate des Hrn. Jakob Rudolf Schnell sel. zu gründende Mädchenerziehungsanstalt mit Rücksicht auf Erziehung, Leitung und Dekonomie einzurichten, damit der Zweck des edlen Gebers am sichersten erreicht werde?
- b. Ist nur eine oder sind mehrere solche Anstalten zu errichten, im letztern Falle, wie viele?
- c. Soll dabei den im Kanton Bern vorkommenden Verschiedenheiten der Sprache und des religiösen Bekenntnisses Rechnung getragen werden; im Falle der Bejahung in welcher Weise?

2) Für die zweitbeste Beantwortung wird ein Accessit von einhundert Franken bestimmt.

3) Zur Beurtheilung der einlangenden Arbeiten soll eine Kommission von sieben Sachverständigen aufgestellt werden.

4) Die Arbeiten, welche in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden können, sind mit einem Motto und einem veriegelten Zettel, welcher das nämliche Motto und den Namen des Verfassers enthalten soll der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, einzusenden. Der Termin bis zu welchem dieselben eingereicht werden müssen, wird festgesetzt auf den 15. November dieses Jahres.

Bern, den 15. August 1857.

Aus Auftrag des Regierungsrathes,
Der Direktor des Innern, A. A.:

Schenk.

Ausschreibungen.

Die mit Fr. 600 nebst freier Station besoldete Stelle eines Schullehrers der Irrenanstalt Waldau. Termin zur Anschreibung in dem Bureau des Herrn Direktors der Waldau bis und mit dem 31. dieß, allwo auch die dahierige Instruktion eingesehen werden kann.

Bern, den 18. August 1857.

Namens der Inseldirektion

Der Sekretär:

Müller, Notar.

Der verantwortliche Redaktor und Verleger: Dr. J. J. Vogt, in Diesbach b. Thun.
Druck von C. R ä g e r in Bern.